

---

**Satzung zum Probestudium für beruflich Qualifizierte  
ohne Hochschulzugangsberechtigung  
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach  
(Probestudiumssatzung)**

**vom**

**26. April 2018**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 63 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die nachfolgende Satzung. Der Senat hat die Satzung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 25. April 2018 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 26. April 2018 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Nähere zum Probestudium für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) gemäß § 63 Abs. 1 ThürHG.

**§ 2  
Zulassung zum Probestudium**

- (1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können das erste Studienjahr des betreffenden Studiums an der Dualen Hochschule auf Probe aufnehmen (Probestudium).
- (2) Für die Zulassung zum Probestudium in einem bestimmten Studiengang zum kommenden Studienbeginn ist bei der Dualen Hochschule bis zum 31. August des betreffenden Kalenderjahres ein formloser Antrag zu stellen, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:
  1. die Angabe, für welchen Studiengang der Bewerber die Zulassung zum Studium auf Probe erlangen will (gegebenenfalls unter Angabe der gewünschten Studienrichtung),
  2. ein lückenloser Lebenslauf des schulischen und beruflichen Werdegangs,
  3. das Schulabgangszeugnis sowie der Nachweis über die Berufsausbildung in Form beglaubigter Kopien und

4. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung in Form von Kopien der Dokumente.

Die Vorlage von Originalnachweisen kann verlangt werden. Im Übrigen finden die Regularien der Immatrikulationsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in der jeweils gültigen Fassung für die Immatrikulation und Zulassung von Studienbewerbern Anwendung.

- (3) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Probestudium und die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, wird der Studienbewerber für das erste Studienjahr auf Probe immatrikuliert. Dem vorangegangen sein muss eine ausführliche Beratung zu den Anforderungen des angestrebten Studiums durch den zuständigen Studienrichtungsleiter, die durch ein Protokoll nachzuweisen ist.

### **§ 3**

#### **Anforderungen während des Probestudiums**

Mit der Immatrikulation nach § 2 Abs. 3 erlangt der Probestudierende für den Zeitraum des Probestudiums alle Pflichten und Rechte eines entsprechenden Studierenden nach den Satzungen und Ordnungen der Dualen Hochschule sowie den übrigen rechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung des Studienplans der betreffenden Studienordnung und für eine mögliche Exmatrikulation innerhalb des Zeitraums des Probestudiums.

### **§ 4**

#### **Abschluss des Probestudiums**

Wurde der Probestudierende innerhalb des Zeitraums des Probestudiums nach § 2 Abs. 3 nicht exmatrikuliert, so erfolgt die endgültige Immatrikulation. Die im Probestudium erbrachten Leistungen und Prüfungsversuche werden angerechnet.

### **§ 5**

#### **Erneutes Studium auf Probe**

- (1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang der Dualen Hochschule mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist nach einer während des Probestudiums von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation ausgeschlossen. Sofern die Exmatrikulation aus anderem Grund erfolgte, kann ein unterbrochenes Probestudium fortgesetzt werden, wenn besondere Umstände nachgewiesen werden, die zu der Unterbrechung führten.
- (2) Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (ab Datum des Zulassungsbescheides für das Probestudium an der Dualen Hochschule) ist maximal eine weitere Zulassung zu einem Probestudium an der Dualen Hochschule für einen anderen Studiengang möglich, sofern dafür die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt werden. Eine weitere Zulassung ist u.a. auch erforderlich, wenn noch vor Abschluss des eigentlichen Probestudiums der Studiengang gewechselt werden soll. Darüber hinausgehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.

**§ 6**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 26. April 2018

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht  
Präsident